

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen DBU Zentrum für Umweltkommunikation

§ 1 Zustand und Ausstattung der Mietsache

- (1) Der Mieter hat dem Vermieter bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter schriftlich zu nennen. Der Veranstaltungsleiter wird vor der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte vertraut gemacht. Jede Partei hat das Recht, hierüber die Erstellung eines Besichtigungsprotokolls zu verlangen.
- (2) Die Räume und Einrichtungen werden in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wovon sich der Veranstaltungsleiter bei der Übergabe überzeugt. Beanstandungen sind unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Für die Veranstaltung wird die benötigte Medientechnik (z. B. Beamer, Tontechnik, Laptop) zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Mieter wird seitens des Vermieters in die Medientechnik eingewiesen. Die Bedienung der Technik während der Veranstaltung erfolgt durch den Mieter.
- (5) Auf- und Abbauphasen, die außerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten liegen, bedürfen der vorherigen Absprache.
- (6) Der Abbau und die Abholung des vom Mieter eingebrachten Materials müssen unverzüglich nach Ende der Veranstaltung erfolgen und vom Mieter organisiert werden.
- (7) Die Annahme von Lieferungen durch den Vermieter erfolgt nur nach vorheriger Absprache und auf alleiniges Risiko des Mieters. Der Liefergegenstand wird durch den Vermieter nicht auf Vollständigkeit und Mängel überprüft.
- (8) Gabelhubwagen und Transportkarren stehen nur in begrenzter Anzahl und nur nach Absprache zur Verfügung.
- (9) Für die Veranstaltung erforderliche behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren sind durch den Mieter auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 2 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet für alle durch den Mieter, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Gebäude und auf dem Grundstück verursachten Personenund Sachschäden. Er ist verpflichtet, den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Bußgeldforderungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte festgesetzt werden.
- (2) Der Mieter haftet für die vollständige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Möbel, Schlüssel und Anlagen, im selben Zustand wie übernommen.
- (3) Die Einhaltung der organisatorischen und technischen Sicherheitsregeln, wie sie sich aus der Anlage 1 entnehmen lassen, ist vom Mieter zu verantworten.

§ 3 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die sich aus anfänglichen Mängeln der Mietsache ergeben, soweit er den Mangel nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter eingebrachte Gegenstände, insbesondere nicht für Gegenstände in der Besuchergarderobe.
- (3) Der Vermieter haftet im Falle von fahrlässigen Pflichtverletzungen nur im Rahmen von vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden.
- (4) Für die Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur, soweit die Pflichtverletzung zumindest auf grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.
- (5) Die Begrenzung der Haftung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie in sonstigen Fällen, in denen der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zwingend zur Haftung verpflichtet ist.

§ 4 Rücktritt

- (1) Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde.

Als Verstoß gegen den Vertrag gelten insbesondere auch unvollständige oder täuschende Angaben des Mieters über Art, Umfang und den geplanten Ablauf der Veranstaltung und den Nutzungszweck; der fehlende Nachweis des Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung; der fehlende Nachweis der Abführung der GEMA-Gebühren; der fehlende Nachweis von oder der Verstoß gegen für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnissen und Genehmigungen.

- b) außerordentliche Umstände des öffentlichen Interesses es erfordern;
- c) durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- d) durch eine unvorhergesehene Beschädigung des Veranstaltungsgebäudes oder der Veranstaltungstechnik die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) In den Fällen des Rücktritts nach den Punkten b bis d verpflichtet sich der Vermieter, den Mieter unverzüglich zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- (3) In den Fällen des Rücktritts nach den Punkten a bis d sind vertragliche Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- § 5 Sonstige Bestimmungen
- (1) Die gastronomische Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Vertragscaterer des Vermieters. Dem Mieter ist es insoweit untersagt, Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten.
- (2) Das Aufstellen von Tafeln, das Anbringen von Ausschmückungen und Werbung jeder Art sowie das Merchandising durch den Mieter stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vermieters.
- (3) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters.
- (4) Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte und Markenrechte im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist der Vermieter durch den Mieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (5) Der Vermieter ist berechtigt, Bildaufnahmen Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten und verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen und zu nutzen.
- (6) Rundfunk-, Fernseh-, und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- (7) Der Mieter verpflichtet sich, bei öffentlichen Veranstaltungen pro angemieteten Raum eine Person des Vermieters und/oder der DBU kostenlos teilnehmen zu lassen.
- (8) Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt. Die Einräumung des Hausrechts schließt die Ausübung des Hausrechts durch den Vermieter nicht aus. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist dem Vermieter und den durch ihn beauftragten Personen jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
- (9) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.



Hausordnung

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich dieser Hausordnung bzw. mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Besucher und Nutzer ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Hausordnung für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) sowie ihre Tochterunternehmen DBU Zentrum für Umweltkommunikation GmbH (ZUK) und DBU Naturerbe GmbH.

(1) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Hausordnung umfasst die gesamte Liegenschaft der DBU mit allen Gebäuden.

(2) Weisungen

Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist in den Gebäuden sowie auf dem gesamten Gelände unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere Anordnungen über die Räumung von Gebäuden oder Teilen hiervon.

(3) Videoüberwachung

Aus Sicherheitsgründen werden Teile der Gebäude und des Außengeländes videoüberwacht.

(4) Nutzung der Gebäude und des Außengeländes

Alle Einrichtungen der Gebäude sowie das Außengelände sind pfleglich und schonend zu benutzen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

In allen Gebäuden gilt ein striktes Rauchverbot.

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen und Substanzen, sowie von mechanisch und elektrisch betriebenen Lärmgegenständen ist verboten.

Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss stehen, können vom Gelände verwiesen werden.

(5) Recht am eigenen Bild

Werden durch Beschäftigte der DBU oder ihrer Tochterunternehmen, durch Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- oder Videoaufnahmen innerhalb der Gebäude oder im Bereich des Außengeländes hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Liegenschaft der DBU betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Hausordnung auf die mögliche Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Liegenschaft der DBU willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

(6) Anfertigen von eigenem Bildmaterial

Das Anfertigen von eigenem Bildmaterial ist nur nach Absprache mit der DBU oder von ihr autorisierten Personen zulässig.

(7) Haftung

Die Haftung der DBU, ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese Hausordnung nicht beschränkt.

Die Haftung der DBU, ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für sonstige, nicht in (7) Absatz 1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Für in und an der Garderobe sowie in den Gebäuden abgelegte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(8) Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses gilt unmittelbar und unbefristet für die gesamte Liegenschaft der DBU einschließlich aller Gebäude. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von drei Monaten entschieden wird.